

krieg, UEK), deren Schlussbericht 2002 abgeliefert wurde, sechs Forscherinnen und Forscher übernehmen. Sie profitierte auch allgemein von der Schweizer Vorläuferin, weil ihre Einsetzung auf einer vergleichbaren Rechtsbasis erfolgte und selbst ihr Mandat in den Grundzügen dem der UEK nicht unähnlich war. Es umfasste im Wesentlichen drei grosse Bereiche: denjenigen der Vermögenswerte mit Abklärungen zu Raubgut, Tätervermögen, Fluchtgut, Opfervermögen, Arisierungen, Zwangsarbeit und Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten; denjenigen der Flüchtlinge mit den Problemen ihrer Aufnahme, Abweisung oder Durchreise sowie denjenigen der Produktion von Rüstungsgütern und anderer kriegswichtiger Gegenstände für das nationalsozialistische Deutschland.²²

Anders als die UEK musste die UHK keine rechtliche Beurteilung vornehmen. Andererseits war sie auch für den Bereich der nachrichtenlosen Konten von Opfern des Nationalsozialismus zuständig, für den die Schweiz ein eigenes Komitee eingesetzt hatte. Freilich spielte das Problem der Nachrichtenlosigkeit in Anbetracht der Kleinheit der zwei während des Zweiten Weltkriegs in Liechtenstein bestehenden Banken (Liechtensteinische Landesbank und Bank in Liechtenstein, heute LGT) eine bescheidene Rolle. In der Tat hat die von der UHK in Auftrag gegebene Revision nur sechs Konten beziehungsweise Sparhefte mit einem möglichen und ein Kontokorrentkonto mit einem wirklichen Opferbezug zum Vorschein gebracht.²³

Wenn die UEK angesichts der Fülle von verfügbarem Material exemplarisch operieren musste,²⁴ machte die UHK gleichsam alles. Gemäss Bericht der Regierung an den Landtag vom 14. August 2001 sollten die Abklärungen zu «einer umfassenden Aufarbeitung der liechtensteinischen Geschichte während der relevanten Zeit [Zweiter Weltkrieg] beitragen».²⁵ Dies unterschied die Resultate der UHK erheblich von jenen der UEK.

22 Mandat der Historikerkommission vom 22. Mai 2001, in: Geiger/Brunhart/Ban-
kier/Michman/Moos/Weinzierl, Schlussbericht, Anhang A, S. 260–263.

23 Siehe ebenda, Kapitel 5.8, S. 194–196; Ernst & Young AG, Untersuchung zu nach-
richtenlosen Vermögenswerten.

24 Siehe Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Schlussbe-
richt, S. 35.

25 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein
Nr. 42/2001 vom 14. August 2001 zur historischen Untersuchung von Fragen zur
Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg, S. 5.